

Revisionsamt
des Landkreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

<u>Aktenzeichen</u>	<u>Bearbeiter/-in</u>	<u>Telefon</u>	<u>Telefax</u>	<u>E-Mail</u>	<u>Zimmer</u>	<u>Datum</u>
	David Svoboda	28-40	28-1040	dsvoboda@biblis.eu	2.05	28.08.2019

Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 vom 01.07.2019 bis 17.07.2019

Sehr geehrter Herr Vettel,
sehr geehrter Herr Manhart,
sehr geehrter Herr Rößling,

zu Ihren Prüfungsfeststellungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1) Freiwillige Rückstellungen

„Im Jahresabschluss sind zum Bilanzstichtag folgende freiwillige Rückstellungen nicht gebildet worden:

- Rückstellung für Urlaub und geleistete Überstunden
- Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Diese Rückstellungen sollten zur Ermittlung des Reinvermögens (Vollständigkeitsprinzips), der Periodenabgrenzung, der finanziellen Vorsorge und der Entwicklung von Risikobewusstsein gebildet werden. Die Urlaubsrückstellung kann dabei gemäß den Hinweisen zu § 39 GemHVO im Rahmen einer Durchschnitts- oder einer Individualberechnung ermittelt werden.“

Stellungnahme:

In den Hinweisen zum § 39 GemHVO wird auf die freiwillige Leistung von Rückstellungen für Urlaub und geleistete Überstunden hingewiesen. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde durch unsere Personalabteilung eine Berechnung durchgeführt, um den Wert einer möglichen Rückstellung für geleistete Überstunden im Haushaltsjahr 2018 festzustellen. Im Ergebnis stand ein wesentlicher Betrag von 258 T€.

Eine Bildung von Rückstellungen für geleistete Überstunden und Urlaub wird bei der künftigen Erstellung des Jahresabschlusses 2019 durch eine Berechnung geprüft und bei wesentlichen Beträgen im Ergebnis auch veranlasst werden.

Zu 2) Darstellung der Ziele und Kennzahlen in den Teilergebnishaushalten

„Die Gemeinde Biblis hat in ihren Teilergebnishaushalten bei den Produkten Ziele und Kennzahlen angegeben. In unterjährigen Berichten ist über die Zielerreichung, Leistungsmengen und Kennzahlen zu berichten.

Im Jahresabschluss sind die Teilergebnis- und -finanzrechnungen darzustellen. Hierbei sind auch in den Teilergebnisrechnungen den geplanten Leistungsmengen und Kennzahlen die tatsächlich angefallenen Beträge gegenüberzustellen.“

Stellungnahme:

Die unterjährige Berücksichtigung aller Ziele und Kennzahlen in den Berichten über den Stand des Haushaltsvollzugs erfordert eine konsequente Erhebung der aktuellen Daten und eine umfassende Erweiterung des Berichtes, welcher zum derzeitigen Stand als nicht zielführend angesehen wird. Dennoch ist beabsichtigt, dass in die Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs künftig einige wesentliche Kennzahlen mit aufgenommen werden.

Bisher wurden in den Jahresabschlüssen der Gemeinde Biblis die Ziele und Kennzahlen der Gebührenhaushalte Abwasserbeseitigung und Bestattungswesen dargestellt (Siehe 2.11 im Rechenschaftsbericht). In künftigen Jahresabschlüssen soll die bestehende Darstellung mit den Zielen und Kennzahlen der verbleibenden Produkte ergänzt werden.

Zu 3) Fehlende Erläuterungen zu wesentlichen Angaben der Finanzrechnung

„In der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 44 Abs. 2 GemHVO).

Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern (§ 50 Abs.1 S.2 GemHVO).“

Stellungnahme:

Im Jahresabschluss 2018 werden Erläuterungen zu erheblichen Unterschieden für die Vermögens- und Ergebnisrechnung im Anhang dargestellt. Für die Finanzrechnung ergeben sich die Stellungnahmen zu erheblichen Unterschieden bereits durch diese Erläuterungen.

Die Erläuterungen zu den Investitionsmaßnahmen, welche hauptsächlich für erhebliche Unterschiede im Bereich der Finanzrechnung verantwortlich sind, wurden bisher im Rechenschaftsbericht dargestellt.

Um § 44 Abs. 2 GemHVO künftig zu entsprechen, werden in künftigen Jahresabschlüssen die Erläuterungen zu erheblichen Unterschieden der Finanzrechnung in detaillierterer Ausführung in den Anhang des Jahresabschlusses mit aufgenommen.

Zu 4) Aufstellung Gesamtabschluss anhand jährlichem Beschluss

„Es ist zukünftig jährlich ein entsprechender Beschluss über die Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu fassen.“

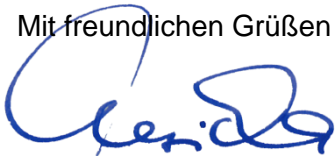
Stellungnahme:

Eine jährliche Beschlussfassung über die Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses erfolgte in Vergangenheit regelmäßig nach Zusendung der Jahresabschlüsse der Unternehmungen, bei denen die Gemeinde Biblis Beteiligungen hält. Bis zum 30.04.2019 sind alle Jahresabschlüsse noch nicht vollständig bei der Gemeinde Biblis eingegangen und eine Berechnung auf Grundlage aktueller Zahlen war daher nicht umsetzbar. Aus diesem Grund wurde in 2019 noch kein Beschluss über die Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses 2018 getätigt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschluss 2018 empfahl das Revisionsamt, künftig die Berechnung zur Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses in den Anhang des Jahresabschlusses mit aufzunehmen. Hiermit würde künftig auch ein jährlicher Beschluss in der Gemeindevertretung entfallen. Auf diese Vorgehensweise wurde sich im Abschlussgespräch mit dem Revisionsamt verständigt.

Die Stellungnahmen werden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.9.2019 behandelt. Die Ausfertigung der Niederschrift werden wir Ihnen unverzüglich zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Kusicka
Bürgermeister